Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/3270

17. 10. 79

Sachgebiet 112

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die politischen Parteien

A. Problem

Das Bundesverfassungsgericht hat durch Beschluß vom 9. März 1976 entschieden, ein Ausschluß der unabhängigen Bewerber von der Wahlkampfkostenerstattung sei mit dem in Artikel 38 Abs. 1 Satz 1 GG enthaltenen Grundsatz der Chancengleichheit aller Wahlbewerber nicht vereinbar.

Daraus ergibt sich die verfassungsrechtliche Pflicht des Gesetzgebers, die gesetzliche Regelung über die Wahlkampfkostenerstattung mit rückwirkender Kraft entsprechend zu ergänzen.

B. Lösung

Die nachstehende Änderung des Parteiengesetzes stellt unabhängige Bewerber hinsichtlich der Wahlkampfkostenerstattung den politischen Parteien gleich, für die eine Landesliste nicht zugelassen war.

C. Alternative

keine

D. Kosten

Aus der Bundestagswahl 1969 entstehen Kosten von ca. 75 000 DM. Die künftigen Kosten sind nicht abschätzbar.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die politischen Parteien

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 18 des Gesetzes über die politischen Parteien (Parteiengesetz) vom 24. Juli 1967 (BGBl. I S. 773), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1974 (BGBl. I S. 1537), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender Absatz 4 eingefügt:

   „(4) Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Bewerber eines nach Maßgabe der §§ 18 und 20 des Bundeswahlgesetzes von Wahlberechtigten eingereichten Wahlvorschlages, sofern sie mindestens 10 vom Hundert der in einem Wahlkreis abgegebenen gültigen Erststimmen erreicht haben."

2. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5. Hinter den Worten „nach Absatz 3 Nr. 2" werden die Worte „sowie die auf Bewerber nach Absatz 4" eingefügt.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 28. Juli 1967 in Kraft, mit der Maßgabe, daß für die Bundestagswahlen 1969 und 1972 die Wahlkampfkosten für Bewerber im Sinne des § 18 Abs. 4 mit einem Betrag von 2,50 Deutsche Mark für jede Erststimme im Wahlkreis erstattet werden und ein Abzug dieser Erstattungsbeträge für diese Wahlen von dem Wahlkampfkostenpauschale nach § 18 Abs. 5 Parteiengesetz nicht stattfindet.

Bonn, den 17. Oktober 1979

Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion

Wehner und Fraktion

Mischnick und Fraktion

Begründung

Das Bundesverfassungsgericht hat auf die Verfassungsbeschwerde eines parteiunabhängigen Bewerbers für die Bundestagswahl 1969 am 9. März 1976 entschieden, ein Ausschluß der unabhängigen Bewerber von der Wahlkampfkostenerstattung sei mit dem in Artikel 38 Abs. 1 Satz 1 GG enthaltenen Grundsatz der Chancengleichheit aller Wahlbewerber nicht vereinbar.

Das Gericht hat in den Entscheidungsgründen ausgeführt, aus der Feststellung der Grundrechtsverletzung ergebe sich die verfassungsrechtliche Pflicht des Gesetzgebers, die gesetzliche Regelung mit rückwirkender Kraft entsprechend zu ergänzen. Dies erfordert eine Ergänzung des § 18 des Parteiengesetzes, der die Erstattung der Wahlkampfkosten regelt.

Aus Gleichbehandlungsgründen erscheint es angemessen, parteiunabhängige Bewerber hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen und der Bemessung der Pauschale ebenso zu behandeln wie politische Parteien, für die eine Landesliste nicht zugelassen war (§ 18 Abs. 2 Nr. 2 des Parteiengesetzes). Dies bedeutet, daß der Bewerber mindestens 10 v. H. der in dem Wahlkreis abgegebenen gültigen Erststimmen erreicht haben muß, um Anspruch auf ein Wahlkampfkostenpauschale zu haben.

Bei den Bundestagswahlen 1969 und 1972 betrug das Pauschale nach § 18 Abs. 3 Nr. 2 2,50 DM für jede abgegebene gültige Erststimme. Für diese Wahlen ist daher in Artikel 3 des Gesetzes der entsprechende Erstattungssatz vorgesehen.

Für die Bundestagswahl 1969 liegen Erstattungsforderungen von ca. 75 000 DM vor. Weitere Forderungen aus vergangenen Wahlen sind nicht bekannt. Für die Zukunft ist eine Kostenschätzung nicht möglich.